

Bebauungsplan „Photovoltaik Hasengrund“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Gemeinderat der Gemeinde Breitbrunn hat mit Beschluss vom 24.09.2024 den Bebauungsplan „Photovoltaik Hasengrund“ in der Fassung vom 24.09.2024 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB ab Montag, dem 09.12.2024 in der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Georg-Schäfer-Straße 56, 97500 Ebelsbach, jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch sowohl auf der Webseite der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach (<https://vg-ebelsbach.de/gemeinde-breitbrunn/gemeinde-politik/amtliche-bekanntmachungen.html>) als auch über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplan-Änderung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anschlag an Gemeindetafeln

von 06.12.2024

bis

.....
Unterschrift

.....
Dienstbezeichnung

Gemeinde Breitbrunn

Frank

1. Bürgermeisterin

Gemeinde Breitbrunn

R. Frank, 1. Bürgermeisterin